

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT WATTENSCHIED BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BLATT 1

über einen Bereich zwischen dem Westfalendamm, der Stadtgrenze Wattenscheid/Bochum und der Bundesbahnstrecke Wattenscheid/Bochum.

Zugleich Aufhebung der Festsetzungen der Baustufenordnung vom 9.12.1960

Der Bebauungsplan besteht aus 4 Blättern M. 1:1000

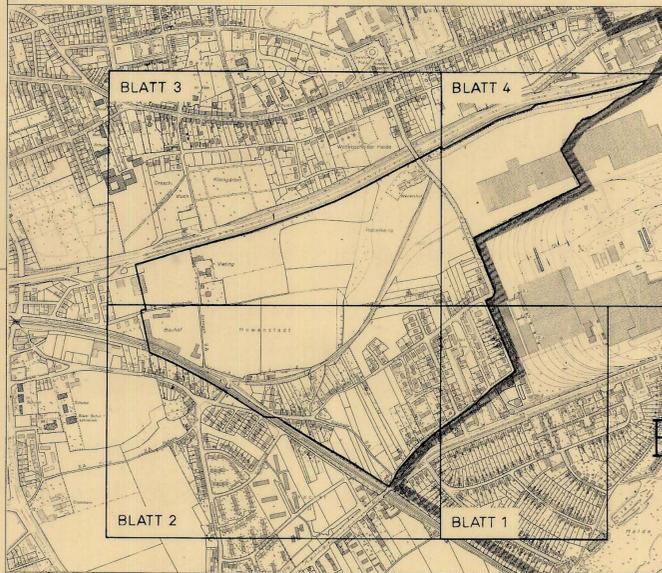
Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237).

Zuwendungen gegen die gemäß § 103 (BauO NW) erlassenen Gestaltungsvorschriften können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 101 (BauO NW) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Übersicht 1:10000



Festsetzungen in Textform

in Verbindung mit der Zeichenerklärung

- Die Vorgärten sind mit Rasen einzusäen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Eine Einfriedigung der Vorgärten zu den Straßenverkehrsflächen und zu den Nachbargrundstücken hin ist nicht zulässig.
- Die Flächen sind durch Betonverbundpflaster oder ähnliches Material einheitlich zu gestalten. Das Asphaltieren kleinerer Flächen ist ausnahmsweise zulässig.
- Die Flächen sind mit Sträuchern und hochstämmigen Bäumen, die eine große, stark belaubte Krone entwickeln, dicht zu bepflanzen. Auf den mit einem Wasserleitungsrecht zu belastenden Flächen sind Bäume nicht zulässig.
- Im Bereich der für die Naturdenkmäler ausgewiesenen Fläche sind die Büschungen im Verhältnis 1 : 1,5 anzulegen. Die Bäume selbst sind gegen die Anschüttung zusätzlich durch Mauern zu schützen.
- Garagen sind nur auf den überbaubaren Flächen oder allgemein unterirdisch zulässig.
- Die zulässige Geschosfläche erhöht sich um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.
- In dem mit (A) bezeichneten Geländestreifen sind nur Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für soziale Zwecke, in der mit (B) bezeichneten Teilfläche nur Lagerhäuser zulässig. In der mit (C) bezeichneten Teilfläche sind nur solche baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, die für die angrenzenden Wohngebiete keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen verursachen können.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR	Reine Wohngebiete	III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
WA	Allgemeine Wohngebiete	III	Zahl der Vollgeschosse zwingend
MI	Mischgebiete	0,4	Grundflächenzahl
MK	Kerngebiete	0,8	Geschosflächenzahl
GE	Gewerbegebiete	0	Offene Bauweise
GI	Industriegebiet des gem. den Festsetzungen in Textform zu § 9 Abs. 3 BauNVO, gegliedert ist.	g	Geschlossene Bauweise
SO	Sondergebiete z.B. Ladengebiete	G	Gartenhofhäuser
BH	aufgehobene Baugelbtausweisung	F	Feuerwehr
---	aufgehobene Baugelbtausweisung	B	Bauhof
---	aufgehobene Straßen- und Bauflächenlinie vom	---	Baulinie
---	aufgehobene Straßen- und Bauflächenlinie vom	---	Baugrenze
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
---	Abgrenzung der Gliederung des GI-Gebietes		

Verkehrsflächen

---	Straßenverkehrsflächen
---	Bahnanlagen
P	Öffentliche Parkflächen
---	Straßenbegrenzungslinie
---	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
---	Zu- und Ausfahrtsverbot
---	aufgehobene Straßenflächenlinie des Fluchtlinienplans vom

Weitere Nutzungsarten

---	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
T	Trafostation
---	Flächen für Stellplätze oder Garagen sowie ihre Zufahrten
St	Stellplätze
StE	Stellplätze in zwei Ebenen
Ga	Garagen
GSt	Gemeinschaftstellplätze
GGa	Gemeinschaftgaragen
TGa	Unterirdische Garagen und ihre Ein- und Ausfahrten

Mit Geh Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen:
A zugunsten der Allgemeinheit, B zugunsten der Anlieger, V zugunsten des Versorgungsträgers, L nur Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers.
Unterführung 1 eingeschossig 2 zweigeschossig

Arkaden

Einfriedigung gem. den Festsetzungen in Textform zu 10 (Nachrichtliche Übernahmen)

105,5 der Verkehrsflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

---	Fußgängerbrücke
---	Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 9 aufgehoben durch Beschluss des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 28.10.1969

Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft

---	Flächen für die Landwirtschaft
---	Flächen für die Forstwirtschaft
---	Grünflächen
---	Spielplatz
---	Baum, Naturdenkmal I. S. § 3 RNS gemäß Festsetzungen in Textform zu Nr. 4 zu erhalten
---	Sportplatz

Gestaltung

---	Nach § 103 BauONV i. V. m. § 9 Abs. 2 des BBauO
---	Nicht überbaubare Grundstücksflächen die gemäß den Festsetzungen in Textform zu 1 als Vorgärten zu gestalten sind
---	Nicht überbaubare Grundstücksflächen die gemäß den Festsetzungen in Textform 2 zu befestigen bzw zu gestalten sind
---	Nicht überbaubare Grundstücksflächen die gemäß den Festsetzungen in Textform zu 3 zu bepflanzen sind
---	Nicht überbaubare Grundstücksflächen die gemäß den Festsetzungen in Textform zu 4 zu bepflanzen sind
---	Nicht überbaubare Grundstücksflächen die gemäß den Festsetzungen in Textform zu 5 zu bepflanzen sind

FD Flachdach SD Satteldach

Höhenlagen

---	105,5 der Verkehrsflächen
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bestandsangaben

---	Wohngebäude
---	Wirtschafts- und Industriegebäude
---	öffentliche Gebäude
W	Wasserleitung

Im übrigen sind die Zeichenschrift für Katasterkarte und Vermessungssache in Nordrhein-Westfalen und die Zeichenschlüssel für die einheitliche Ausführung der Stadtkarte in Wattenscheid angewendet.

8. Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen) ist nach § 1 Abs. 4 BauNVO für das gesamte Industriegebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

9. Zu- und Ausfahrten für das GI - Gebiet sind allgemein an der geplanten Osttangente ^{zulässig} und über die Waldenburger Straße nur für PKW zulässig.

10. Die Einfriedigung ist lückenlos - ohne Tür und Tor - auszuführen.

11. Innerhalb eines 40 m breiten Streifens entlang der B 1, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sind Anlagen der Außenwerbung nicht zulässig.

12. Die Stellplätze im GI Gebiet sind mit hochstämmigen Bäumen im Abstand von jeweils 9m in Reihen bzw. Rastern zu bepflanzen.

Kennzeichnung

gem. § 9 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO

* Bei der Bebauung des GI-Gebietes sind besondere bauliche Vorkehrungen herzustellen, die den Geräusch-Emissionen an der Südseite der Straße im Vogelspott einen Immissionsrichtwert von 35 dB (A) nicht überschreiten.

Der Rat der Stadt ist am 24.11.1969 durch die Landesbaubehörde Ruhr unter Auflagen erteilten Genehmigung beigetreten. Wattenscheid, den 5.2.1970

Oberbürgermeister Ratsherren Schriftführer

Die in blau markierten vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen entsprechen den Auflagen der Genehmigung und den Hinweisen der Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24.11.1969 Wattenscheid, den 5.2.1970

Der Oberstadtdirektor LA. Suhrn Städt. Verm. Direktor

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Wattenscheid, den 23.7.1969

Der Oberstadtdirektor I. V. Suhrn Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat am 22.5.1962 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Wattenscheid, den 4.8.1969

IV. Suhrn Städt. Verm.-Direktor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 13.8.1969 bis 12.9.1969 einschließlich öffentlich ausliegen. In dem darin eingetragenen Änderungen als Sitzung beschlossen, in karminroter Farbe

Wattenscheid, den 16.10.1969

Der Oberstadtdirektor I. V. Suhrn Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauNVO diesen Bebauungsplan mit den darin eingetragenen Änderungen als Sitzung beschlossen, in karminroter Farbe

Wattenscheid, den 9.2.1970

Der Oberstadtdirektor I. V. Suhrn Städt. Verm.-Direktor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Wattenscheid, den 23.7.1969

Der Oberstadtdirektor I. V. Suhrn Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat am 4.8.1969 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt.

Wattenscheid, den 4.8.1969

IV. Suhrn Städt. Verm.-Direktor

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom (Az. ...)

Wattenscheid, den 15.9.1969

Der Oberstadtdirektor I. V. Suhrn Städt. Verm.-Direktor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BauNVO mit Verlegung vom 26.11.1969 (Az. ...)

Essen, den 26.11.1969

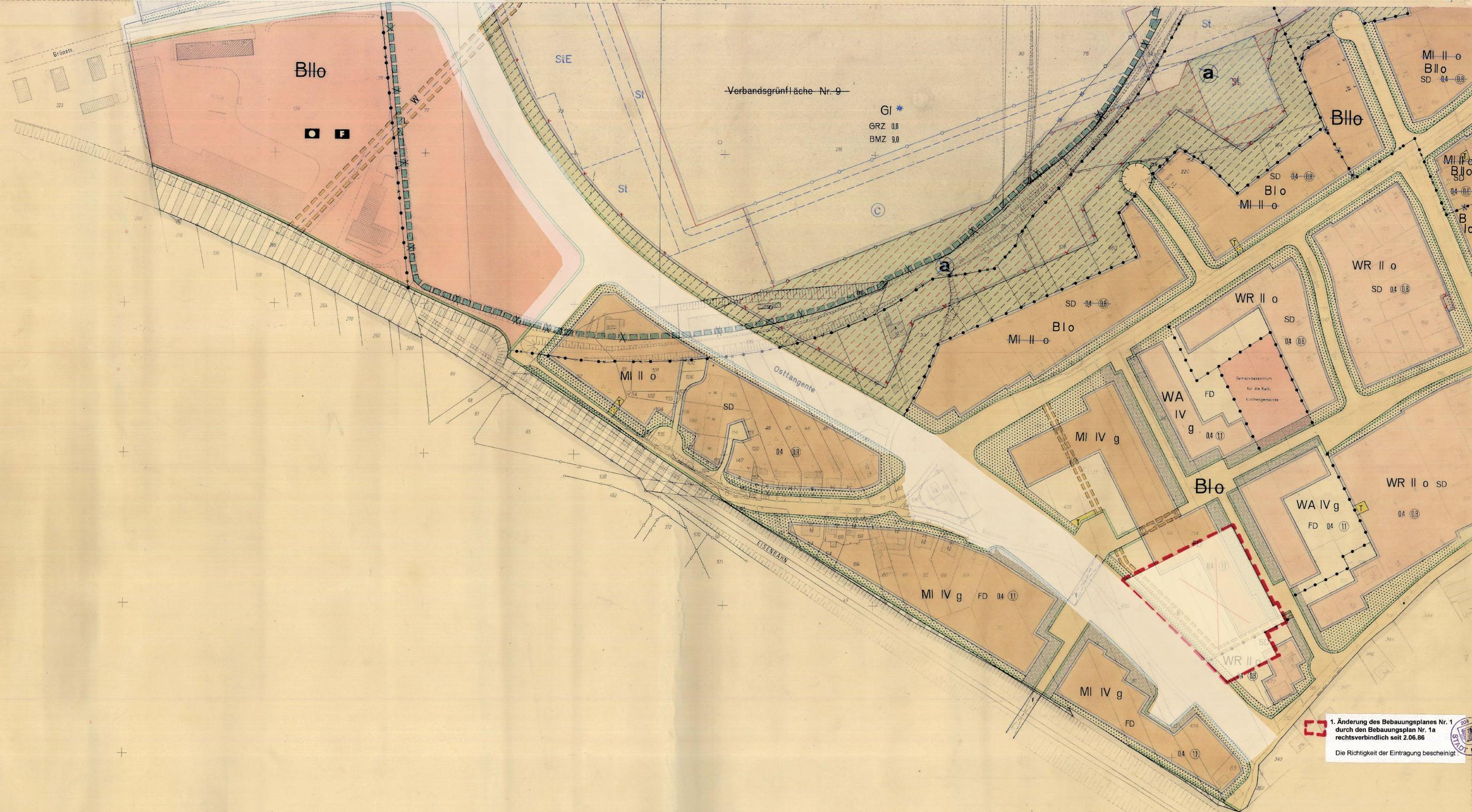
Regierungsbaudirektor

Der Rat der Stadt ist am 24.11.1969 durch die Landesbaubehörde Ruhr unter Auflagen erteilten Genehmigung beigetreten. Wattenscheid, den 5.2.1970

Oberbürgermeister Ratsherren Schriftführer

Die in blau markierten vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen entsprechen den Auflagen der Genehmigung und den Hinweisen der Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24.11.1969 Wattenscheid, den 5.2.1970

Der Oberstadtdirektor LA. Suhrn Städt. Verm. Direktor



STADT WATTENSCHIED BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BLATT 2

über einen Bereich zwischen dem Westfalendamm, der Stadtgrenze Wattenscheid/Bochum und der Bundesbahnstrecke Wattenscheid/Bochum.

Zugleich Aufhebung der Festsetzungen der Baustufenordnung vom 9.12.1960

Der Bebauungsplan besteht aus 4 Blättern M. 1:1000

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1
Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1
des Bebauungsplanes

Wattenscheid den 23.7.1969

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Suhre
Stadtdirektor



Gehört zur Vfg. v. 28.11.1959
Az. 500-1004 (Watt. 1)

Landesbaubehörde Ruhr

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
durch den Bebauungsplan Nr. 1a
rechtsverbindlich seit 2.06.86
Die Richtigkeit der Eintragung bescheinigt.



STADT WATTENSCHIED BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BLATT 3

über einen Bereich zwischen dem Westfalendamm, der Stadtgrenze Wattenscheid/Bochum und der Bundesbahnstrecke Wattenscheid/Bochum.

Zugleich Aufhebung der Festsetzungen der Baustufenordnung vom 9.12.1960

Der Bebauungsplan besteht aus 4 Blättern M.1:1000

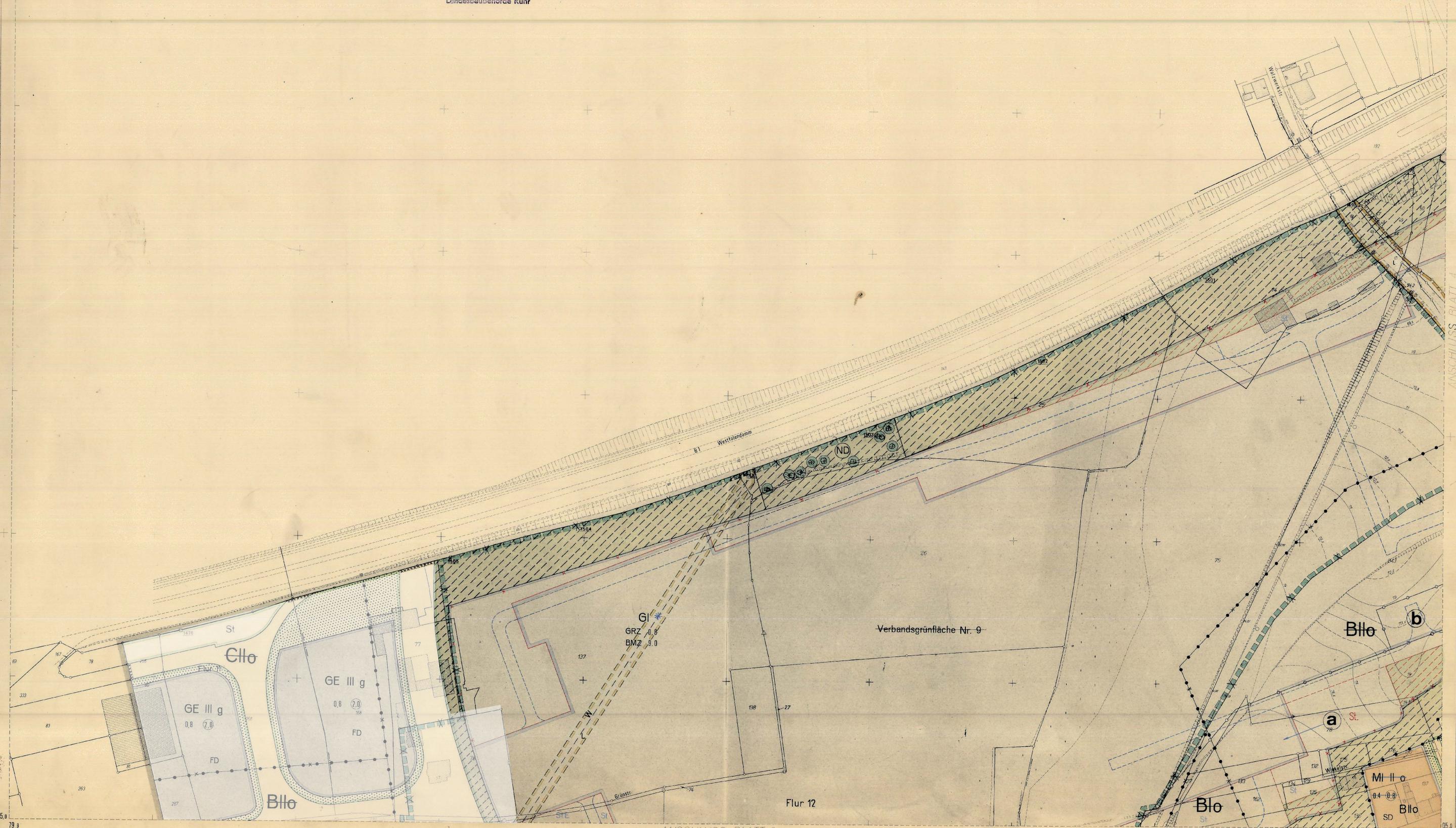
Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1
Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1
des Bebauungsplanes

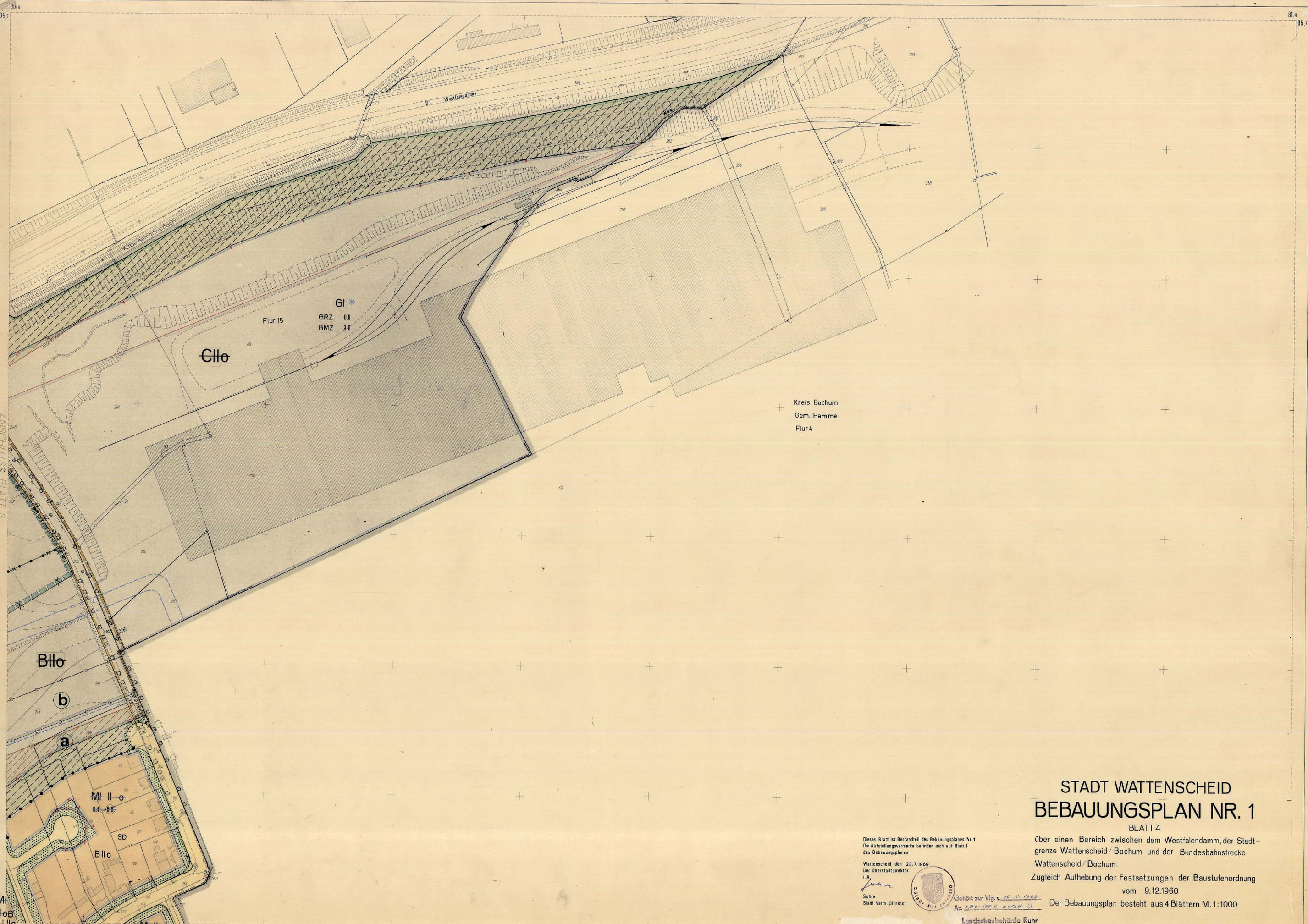
Wattenscheid den 23.7.1969
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Suhre
Stadt Verm. Direktor



Gehört zur Vfg. v. 26.11.1960
AZ 500-105.2 (Watt. 1)

Landesbaubehörde Ruhr





ANSCHLUSS BLATT 3

ANSCHLUSS BLATT 1

STADT WATTENSCHIED BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BLATT 4

über einen Bereich zwischen dem Westfalendamm, der Stadtgrenze Wattenscheid / Bochum und der Bundesbahnstrecke Wattenscheid / Bochum.

Zugleich Aufhebung der Festsetzungen der Baustufenordnung vom 9.12.1960

Der Bebauungsplan besteht aus 4 Blättern M.1:1000

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1
Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1
des Bebauungsplanes

Wattenscheid den 23.7.1969
Der Oberstadtdirektor

J. A. Suhr
Suhr
Stadt. Verm. Direktor



Gehört zur Vfg. v. 26.11.1969
Az. 120-1124 CW 11/12

Landesbaubehörde Ruhr

05.0
81.9

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Nr. 53

Ausgegeben in Arnsberg, am 31. Dezember

1960

Inhalt:**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Bekanntmachungen**

Katholische Pfarrstelle in Bamenohl-Weringhausen S. 383.

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungsangelegenheiten: Verlängerung einer Messungsgenehmigung S. 383.

10 Domänen- und Landwirtschaftsangelegenheiten: Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut; hier: Aufhebung der Hundesperre (Landkreis Lippstadt) S. 383.

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

Errichtung eines Hochdruck-Kugelgasbehälters in Neheim-Hüsten S. 383 — Verordnung über die Sperrstunde in den Gast- u. Schank-

wirtschaften im Amtsbezirk Medebach (Berichtigung) S. 384 — Bekanntmachung einer Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 161 des ABG S. 384 — Verordnung über die Regelung und Abstufung der Bebauung in der Stadt Wattenscheid (Baustufenordnung) S. 384 — Wegeeinzühlung in Bad Sassendorf S. 396 — Verordnung über die Regelung und Gestaltung der Bebauung für ein Teilgebiet der Gemeinde Eslohe zur Ausweisung eines Landhausgebietes S. 396 — Wegeeinzühlung in der Gemeinde Neunkirchen, Kr. Siegen S. 398 — Desgl. in der Gemarkung Burbach S. 398 — Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Ortschaft Menzel S. 398 — Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Meinerzhagen, Kr. Altena (Westf.) S. 400 — Desgl. im Amt Burbach, Kr. Siegen S. 400 — Verordnung über die Bebauung der nördlichen Seite der Heidstraße in Wanne-Eickel zwischen Haupt- u. Rathausstr. S. 401 — Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Plettenberg S. 404 — Desgl. im Kreise Lippstadt S. 404 — Wegeeinzühlung in Dortmund-Huckarde S. 405 — Hühnerpest in Witten S. 405.

B**Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****BEKANTMACHUNGEN**833. Katholische Pfarrstelle
in Bamenohl-Weringhausen

Die erledigte kathol. Pfarrstelle in Bamenohl-Weringhausen, Kreis Meschede, ist am 2. 12. 1960 durch den Herrn Erzbischof in Paderborn dem bisherigen Pfarrvikar Heinrich Diebcker in Westfeld dauernd verliehen worden.

Arnsberg (Westf.), 16. 12. 1960. 41 Nr. B 47 K.

Der Regierungspräsident

Abl. Reg. Abg. 1960, S. 383

RUNDVERFÜGUNGEN**5****Kataster- und Vermessungs-
Angelegenheiten**

834. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident Arnsberg, 22. 12. 1960
15. 052

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter Feldmann in Altena wurde mit Verfügung vom 12. 1. 1959 die widerrufliche Genehmigung erteilt, durch den bei ihm beschäftigten Ing. für Vermessungstechnik Karl Böttcher örtliche Messungsarbeiten gem. Abschn. II des RdErl.d.fr. RMdI. vom 25. 3. 1939 ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist vorläufig bis zum 31. 12. 1962 verlängert worden.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte und die Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Abl. Reg. Abg. 1960, S. 383

10**Domänen- und Landwirtschafts-
Angelegenheiten**

835. Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Tollwut;
hier: Aufhebung der Hundesperre
(Landkreis Lippstadt)
Vom 16. Dezember 1960

Nachdem die Tollwut im Landkreis Lippstadt erloschen ist, hebe ich die durch meine Viehseuchenverordnungen zum Schutze gegen die Tollwut vom 29. 7. 1959 (Abl. Reg. Abg. 1959 S. 260), vom 9. 1. 1960 (Abl. Reg. Abg. 1960 S. 16) und vom 2. 3. 1960 (Abl. Reg. Abg. 1960 S. 71)

für den Landkreis Lippstadt angeordneten Sperrmaßnahmen auf. Damit bestehen für den ganzen Landkreis Lippstadt keine Sperrmaßnahmen mehr.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Arnsberg (Westf.), 16. 12. 1960. 63. 3010.

Der Regierungspräsident.

Abl. Reg. Abg. 1960, S. 383

C**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

836. Errichtung eines Hochdruck-
Kugelgasbehälters in Neheim-Hüsten

Die Westfälische Ferngas-AG. in Dortmund beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur 48, Parz. 339 in der Gemarkung Neheim-Hüsten einen Hochdruck-Kugelgasbehälter zu errichten. Der Antrag vom 19. 11. 1959 ist von ihr zurückgenommen worden.

Das Vorhaben wird gem. § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, bei der Stadtverwaltung — Bauamt — in Neheim-Hüsten schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnungen und Beschreibungen der geplanten Anlage liegen während der angegebenen Zeit im Zimmer 19 des Gebäudes Ringstr. 16 in Neheim-Hüsten I (Stadtbauamt) während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Arnsberg (Westf.), 17. 12. 1960.

Landkreis Arnsberg

Der Oberkreisdirektor gez. B ö n n i n g h a u s .

Abl. Reg. Abg. 1960, S. 383

**837. Verordnung
über die Sperrstunde in den Gast- und
Schankwirtschaften im Amtsbezirk Medebach
(Berichtigung)**

In der Veröffentlichung der vorgehen. Verordnung (Abl. Reg. Abg. 1960, S. 357) muß es statt

- a) in der Nacht vom 31. 12. und 1. 1. richtig heißen:
a) in der Nacht vom 31. 12. zum 1. 1.

Medebach, 21. 12. 1960.

Amtsverwaltung Medebach - Hochsauerland
Der Amtsdirektor.

Abl. Reg. Abg. 1960, S. 384

**838 Bekanntmachung einer Aufhebung
von Bergwerkseigentum nach § 161 des ABG**

Die Gewerkschaft Bergwerke Joseph, vertreten durch ihren Repräsentanten Herrn Josef Gnacke in Horrem, Bez. Köln. Höhenweg 22, hat den freiwilligen Verzicht auf das Eigentum an dem nachfolgend aufgeführten Steinkohlenbergwerk erklärt:

Steinkohlenbergwerk Joseph

eingetragen im Berggrundbuch von Unna, Band I, Art. 23.

Dieser Verzicht wird unter Hinweis auf die §§ 161, 158 und 150 des Allgemeinen Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, 17. 12. 1960. 310-3932-844/59²

Oberbergamt.

Abl. Reg. Abg. 1960, S. 384

**839. Verordnung
über die Regelung und Abstufung der Bebauung
in der Stadt Wattenscheid (Baustufenordnung)**

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wattenscheid in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1960 wird nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22, Nr. 1, Abs. 1 u. 3 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286) / 29. Juli 1929 (GS. S. 91) / 28. Nov. 1947

(GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) und mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Essen, nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Diese beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155);
- b) Art. 4 § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (GS. S. 74) / 27. Dez. 1935 (GS. S. 159) / 20. Dezember 1937 (GS. S. 165);
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104);
- d) § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Im Stadtgebiet Wattenscheid werden folgende Baugebiete und Baustufen ausgewiesen:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete
2. B-Gebiete = Reine Wohngebiete,
unterteilt in die Baustufen:
Baustufe
B I o = eingesch. offene
Bauweise
B II o = zweigesch. offene
Bauweise
B II g = zweigesch. geschl.
Bauweise
B III o = dreigesch. offene
Bauweise
B III g = dreigesch. geschl.
Bauweise
3. C-Gebiete = Gemischte Wohngebiete,
unterteilt in die Baustufen:
Baustufe
C II o = zweigesch. offene
Bauweise
C II g = zweigesch. geschl.
Bauweise
C III g = dreigesch. geschl.
Bauweise
4. D-Gebiete = Geschäftsgebiete,
unterteilt in die Baustufen:
Baustufe
D I g = eingesch. geschl.
Bauweise
D IV g = viergesch. geschl.
Bauweise
D V g = fünfgesch. geschl.
Bauweise
5. E-Gebiete = Gewerbegebiete,
unterschieden nach
E 1-Gebieten
E 2-Gebieten